

Voigtländische Blätter.

Unter redaktioneller Verantwortlichkeit von Aug. Wieprecht in Plauen
herausgegeben von mehreren Voigtländern.

Diese Zeitschrift erscheint wöchentlich vorläufig einmal und zwar Sonnabends für den vierteljährlichen Preis von 7 $\frac{1}{2}$ ngr. Aufsätze und Mittheilungen für dieselbe wolle man an Aug. Wieprecht in Plauen adressiren. — Anzeigen aller Art werden aufgenommen und wird der Raum einer gespaltenen Zeile mit 8 S. berechnet.

N^o 40.

Plauen, den 30. Decbr.

1848.

Inhalt: Michel, der Republikaner. — Die Otkroyung einer Verfassung für Preußen. — Voigtländisches. — Anzeigen.

Michel, der Republikaner.

Vivat hoch die Republik! —

Juchheidi, juchheida!

Vivat hoch des Volkes Glück! —

Juch heidi heida!

Vivat jeder Heid und Christ,

Der Republikaner ist.

Juchheidi, juchheida, juchheidi heida!

Michel suchte seinen Ruhm —

Lang genug im Königthum.

Jetzt ist er wie ergrimmt

Für die Republik gestimmt.

Freiheit nur ist Volkes Glück! —

Darum hoch die Republik.

Denn die Freiheit, wie man spricht,

Licht einmal die Könige nicht.*

Michel weiß: aus seiner Pein

Hilft die Republik allein.

Darum schreit er spät und früh,

Doch zum Handeln kommt er nie.

Michel denkt von selber schon —

Juchheidi, Juchheida!

Steigt der König noch vom Thron —

Juchheidi heida!

Und vor Freuden strahlt sein Blick;

Vivat hoch die Republik. —

Juchheidi, juchheida, juchheidi heida!

18.

* Nicht an den Königen liegt's, die Könige lieben die Freiheit.
Aber die Freiheit liebt leider die Könige nicht.
Unglückliche Liebchaft von G. Herwegh.

Die Otkroyung einer Verfassung für Preußen.

Das Unglaubliche ist geschehen; der König von Preußen hat die Nationalversammlung aufgelöst, und seinem Volke aus eigener Machtvollkommenheit eine Verfassung gegeben.

Was wird die deutsche Nationalversammlung zu einem Beginnen sagen, dessen Konsequenz ihr selbst das Dasein raubt? Als der König von Preußen die Nationalversammlung verlegte und zu diesem Behufe ver-

tagte, da war man in Frankfurt zwar darüber einig, daß diese Maßregel, zumal sie von dem unpopulären Ministerium Brandenburg und mit ungesetzlicher Gewalt ausgeübt worden, tadelnswerth sei, ob darin aber eine Rechtsverletzung enthalten sei, das hielten die gelehrten Bertheidiger des positiven Rechtsbodens, welche in der Majorität der Nationalversammlung sitzen, aber mindestens für zweifelhaft, indem kein Gesetz bestche, welches der Krone das Recht, die Nationalversammlung zu verlegen, abspreche. — Man wies darauf hin, daß die Verpflichtung der Krone nach dem Patente vom April d. Js. nur darin bestche, mit den Abgesandten des Volkes eine Verfassung zu vereinbaren, eine solche Vereinbarung aber auch an einem anderen Orte als in Berlin erfolgen könne. — Nun steht die Sache anders. — Die Krone hat die Nationalversammlung aufgelöst, und selbst — einseitig — eine Verfassung gegeben. Wir mußten erwarten, daß diejenigen Mitglieder der Nationalversammlung, welche jedem entschiedenen Fortschritte, den die linke Seite beantragte, das Recht der Krone oder der privilegierten Stände entgegenhielten, um sich mit gleicher Entschiedenheit dem Rückschritte der Krone und der Kamarilla durch die Hinweisung auf das verbrieftete Recht des Volkes, mit der Krone eine Verfassung zu vereinbaren, entgegenzusetzen würden. — Aber wie täuschten wir uns! wir mußten es erleben, daß der graue Welcker, der sein Leben hindurch für das Recht und die Ehre des Volkes gekämpft hat, mit höhnischem Triumpfe auf die nothwendige Auflösung des Naz. Versammlung und auf das Gelingen dieses Staatsstreiches hinschaut und das begangene Unrecht durch Hinweisung auf den Jubel eines Theiles des durch Gesetzwidrigkeit aller Art unterdrückten preussischen Volkes zu beschönigen sucht? Sie geben zu — diese Männer des Rechtsbodens, daß das geschriebene Gesetz durch die Otkroyung einer Verfassung verletzt worden sei, aber sie getrösten sich ob dieser Rechtsverletzung, weil sie aus Rücksicht auf das Gesamtwohl nothwendig gewesen sei, und das Volk auch auf diesem Wege diejenigen Rechte und Freiheiten erlangt habe, welche einem freien Volke gebühren. —